



Anlage zu GZ: 44 – L 6816.1 – 2/9

Erster Nachtrag

zu der

Rückbürgschaftserklärung

des

**Bayerischen Staatsministerium der Finanzen,
für Landesentwicklung und Heimat vom
29. Dezember 2017**

(Anlage zu GZ: 44 – L 6816.1-2/4)

gegenüber der Bürgschaftsbank Bayern GmbH

Die Rückbürgschaftserklärung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat vom 29. Dezember 2017 (Anlage zu GZ: 44-L 6816.1-2/4) erhält für die in der Zeit vom 13. März 2020 bis zum 31. Dezember 2020 übernommenen Bürgschaften die nachfolgenden Änderungen. Im Anschluss daran gelten wieder die Regelungen in der derzeitigen Fassung:

Abschnitt II, Nr. 1, erhält folgende Fassung:

Unter der Bedingung, dass die Bundesrepublik Deutschland (im folgenden Bund genannt) gegenüber der Bürgschaftsbank in Höhe von **49 vom Hundert** der einzelnen Ausfallbürgschaften die Rückbürgschaft global übernimmt, gewährt hiermit der Freistaat Bayern (im folgenden Freistaat genannt), vertreten durch das Bayerischer Staatsministerium der Finanzen und für Heimat, aufgrund von Art. 1 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Übernahme von Staatsbürgschaften und Garantien des Freistaates Bayern (BÜG) - BayRS 66-1-F - in Höhe von weiteren **36 vom Hundert** der von der Bürgschaftsbank übernommenen Ausfallbürgschaften die globale Rückbürgschaft bis zu einem Gesamtbetrag von

143.000.000,00 €

(in Worten: Einhundertdreiundvierzig Millionen Euro).

Abschnitt II Nr. 4.3 erhält nach dem ersten Absatz ergänzend noch folgenden Absatz:

Die Ausfallbürgschaft darf 90 vom Hundert betragen (auch im Falle von Leasing-Verbürgungen), sofern sämtliche Bedingungen der Bundesregelung Bürgschaften 2020 erfüllt sind.

Nach Abschnitt II, Nr. 4.5. erhält nach dem ersten Absatz ergänzend noch folgenden Absatz:

Eine Bürgschaft darf aber dazu dienen, ein Unternehmen mit tragfähigem Geschäftsmodell, das durch die Corona-Krise vorübergehend in Finanzierungsschwierigkeiten geraten ist, durch notwendige Finanzierungen zu sichern, soweit es bis zum 31. Dezember 2019 kein Unternehmen in Schwierigkeiten war. Voraussetzung ist, dass für das Unternehmen unter der Annahme einer sich wieder normalisierenden wirtschaftlichen Gesamtsituation eine positive Zukunftsperspektive besteht. Hierbei wird davon ausgegangen, dass es sich bei der Corona-Krise um eine temporäre Krise in 2020 handelt und sich die wirtschaftliche Gesamtsituation ab 2021 wieder deutlich bessert.

Die beihilferechtlichen Vorgaben sind zu beachten.

Abschnitt III, Nr. 2, erhält folgende Fassung:

Die maximale Bürgschaftsverpflichtung zugunsten eines Kredit- oder Leasingnehmers beträgt 2.500.000,00 €. In diesem Rahmen sind mehrere Bürgschaften für eine Kreditnehmereinheit im Sinne des KWG zulässig.

Abschnitt III, Nr. 5 erhält folgende Fassung:

Der Anteil der Ausfallbürgschaften für Betriebsmittelkredite einschließlich Avalrahmen soll 50 vom Hundert der gesamten Verpflichtungen aus Ausfallbürgschaften nicht übersteigen.

Abschnitt III, Nr. 7, erster Absatz, erhält ergänzend nachfolgenden vierten Satz:

Für die Laufzeit dieser Rückbürgschaftserklärung kann auch ausschließlich auf den Sicherheitsvorschlag des Kreditgebers abgestellt werden.

Abschnitt VI, Nr. 1, erster Satz erhält folgende Fassung:

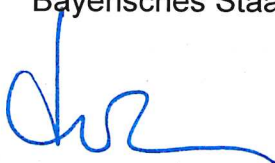
Dieser Nachtrag zur Rückbürgschaftserklärung gilt für Bürgschaften, die die Bürgschaftsbank ab 13. März 2020 übernimmt.

Abschnitt VI, Nr. 3, erster Absatz erhält folgende Fassung:

Der Nachtrag zur Rückbürgschaftserklärung des Freistaates Bayern gilt nur für solche Ausfallbürgschaften der Bürgschaftsbank, die bis zum 31. Dezember 2020 übernommen werden. Sie erlischt mit Rückgabe der Bürgschaftsurkunde, spätestens jedoch am 31. Dezember 2044.

München, den 15. Mai 2020

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen und für Heimat



Hübner
Ministerialdirektor

